

TOP 7 Ausweisung von Überschwemmungsgebieten



400 **401**

Thüringer Gewässerbeirat

30.11.2013

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Ministerium für Inneres, Bau und Landesentwicklung

Zusammenfassung:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Ministerium für Inneres, Bau und Landesentwicklung

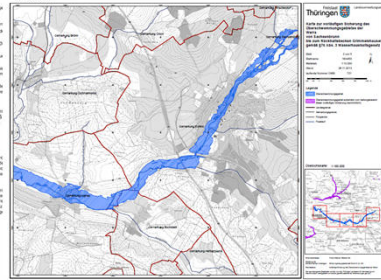
Ziele:

- die Erhaltung von Menschen, Tieren oder anderen Lebewesen
- die Erhaltung von Bäumen und Landschaftselementen
- die Erhaltung von Kulturgütern
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen
- die Erhaltung von Anlagen und Einrichtungen

Thüringer Gewässerbeirat

30.11.2013

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Ministerium für Inneres, Bau und Landesentwicklung



03.12.2014
VR in Ellen Frühwein

Gliederung

- Bezug zur HWRM-RL
- Stand der ÜSG-Ausweisung
- Beteiligungsmöglichkeiten
 - vorläufige Sicherung
 - Rechtsverordnung
- weiteres Vorgehen / Zeitschiene

Bezug zur HWRM-RL

- Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22.12.2015
 - Maßnahmenmeldung ab Mitte 2013 durch Städte, Gemeinden, Landkreise, Landesbehörden
 - Handlungsbereich: Flächenvorsorge
 - Maßnahmenbezeichnung:
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 - gemeldete Maßnahmen Stand: Juli 2013:
 - 67 * Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 - 42 * Überprüfung von Überschwemmungsgebieten
- aktuelle Zahlen: 63 * Festsetzung, 44 * Überprüfung (Stand: November 2014)

Stand der Überschwemmungs- gebietsausweisung

Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG)

- für alle Risikogebiete (veröffentlicht im StAnz 51/2011)
- mindestens HQ₁₀₀

78 Risikogebiete mit einer Länge von 1.867,04 km

davon

- durch Rechtsverordnung ausgewiesen: 981,20 km (52,55 %, 44 RVO)
- vorläufig gesichert: 830,62 km (44,49 %)
- kein ÜSG: 2,36 km (0,13 %)
 - Rohne, Schnauder (Lucka)

Stand: 03.12.2014

Beteiligungsmöglichkeiten vorläufige Sicherung

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

gesetzliche Grundlage

§ 76 Abs. 3 WHG

 Noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

§ 76 Abs. 4 WHG

 Die Öffentlichkeit ist über die vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen zu informieren.

Beteiligungsmöglichkeiten vorläufige Sicherung

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

327

Vorläufige Sicherung des noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Wipper im Kyffhäuserkreis von der Landkreisgrenze Nordhausen/Kyffhäuserkreis bis zur Straßenbrücke oberhalb Günserode

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sichert das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar für das Fließgewässer **Wipper** für den Gewässerabschnitt **von der Landkreisgrenze Nordhausen/Kyffhäuserkreis bis zur Straßenbrücke oberhalb Günserode** das Überschwemmungsgebiet vorläufig.

Innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten die rechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG.

Somit ist in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt.

Information über die Karten

Information über das vorl. gesicherte Gebiet

Rechtsbehelfsbelehrung

Information über die geltenden Schutzbestimmungen

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die vorläufig gesicherten Gebiete sind in Karten dargestellt. Diese Karten können bei der unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen sowie bei der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Str. 2 a
99426 Weimar

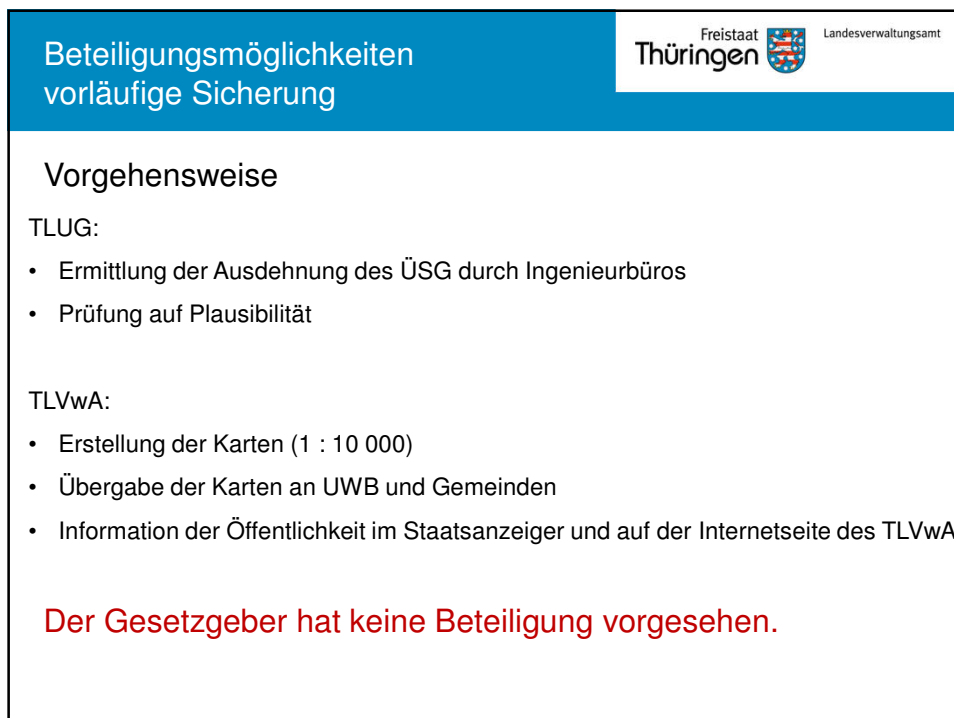
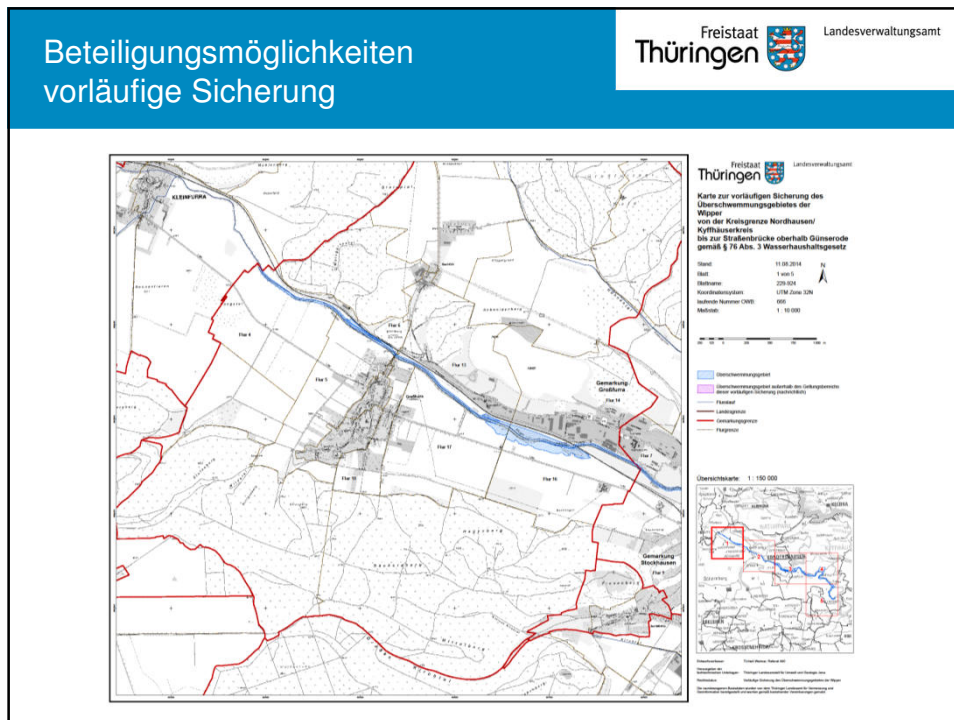
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Weimar, den 21. Oktober 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Bär

Landesverwaltungsamt
Weimar, 21.10.2014
Az.: 440-4352-6450/2014-16055067
ThürStAnz Nr. 46/2014 S. 1639



Beteiligungsmöglichkeiten Rechtsverordnung

gesetzliche Grundlage (1)

§ 76 Abs. 2 WHG

Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 117 Abs. 1 ThürWG

- Die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Träger öffentlicher Belange sind zu hören.

ALF, LRA, Landwirtschaftsamt, Straßenbauverwaltung, Forst, Zweckverbände (Wasser, Abwasser, Gewässerunterhaltung)

Text-Entwurf + Übersichtskarten (1 : 10 000)

Frist zur Stellungnahme: 1 Monat

Beteiligungsmöglichkeiten Rechtsverordnung

gesetzliche Grundlage (2)

§ 117 Abs. 1 ThürWG

- Der Entwurf der Rechtsverordnung werden für die Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden ausgelegt.
Text und Karten (Übersichtskarten 1 : 10 000 und Liegenschaftskarten 1 : 2 000)
Frist für Einwendung: Auslegungszeitraum + zwei Wochen
- Auslegung wird ortsüblich in den Gemeinden bekanntgegeben (Amtsblatt, Tagespresse, Aushang).

TöB und Öffentlichkeit sind zu beteiligen.

Beteiligungsmöglichkeiten Rechtsverordnung

weitere Verfahrensschritte

- Überprüfung eingehender Stellungnahmen / Einwendungen
- ggf. Überarbeitung der Rechtsverordnung (Text / Karten)
- Niederlegung der Karten bei den örtlich zuständigen UWB
- Veröffentlichung des Textes im Staatsanzeiger
- Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite des TLVwA
- Information der Gemeinden
- ggf. Unterrichtung der Einwender

weiteres Vorgehen / Zeitschiene

Ausweisung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung

- erstmalige Ausweisung durch Rechtsverordnung (vorläufig gesicherte Gebiete)
- Überarbeitung der bestehenden Rechtsverordnungen
 - Anpassung an Veränderungen (Gewässerausbau etc.)
 - Anpassung an aktuelle Abflusswerte
 - Anpassung an neuere Berechnungsmethoden
(gesetzliche Verpflichtung nach § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG)

63 erstmalige Ausweisungen
+ ca. 17 Überarbeitungen



ca. 80 Rechtsverordnungen